

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 28.05.2025

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 74 Information des Veterinäramtes des Landkreises Jerichower Land zu Änderungen bei der amtlichen Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen) 159
 - 75 Öffentliche Bekanntmachung der 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 02.06.2025 um 18:00 Uhr 160
 - 76 Öffentliche Bekanntmachung der 4. Sitzung des Kreisausschusses am 11.06.2025 um 18:00 Uhr 160
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 77 4. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Einheitsgemeinde Möser 161
 - 78 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Jahr 2025 162
 - 79 Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Einsatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Jerichow. 164
 - 80 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Kosten als Elternbeitrag (Kita-Satzung) 168
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 81 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – Entwurf der 2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey,

Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB 168

- 82 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohlweg“, nordwestlich des Friedhofs im Bereich zwischen Hohlweg und Straße Zum Hühnerberg in der Ortschaft Schermen der Gemeinde Möser 170
- 83 Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Hohlweg“ nordwestlich des Friedhofs im Bereich zwischen Hohlweg und der Straße Zum Hühnerberg in der Ortschaft Schermen – Gemeinde Möser 171
- 84 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land 173

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

85 Neue Projektaufrufe gestartet – Anmeldung von Projektideen für EU-Fördermittel in unserer LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming174

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

74

Landkreis Jerichower Land

**Information des Veterinäramtes des Landkreises Jerichower Land
zu Änderungen bei der amtlichen Fleischuntersuchung
bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen)**

Ab 1. Juni 2025 gelten für die amtliche Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigengenbedarf (Hausschlachtung) folgende Gebührensätze:

Tierart	Gebühr in EUR je Tier
Rinder Tarifstelle 146/1.1.1 AllGO LSA	8,23
Einhufer (incl. Trichinenuntersuchung) Tarifstelle 146/1.2 AllGO LSA	31,29
Schweine (incl. Trichinenuntersuchung) Tarifstelle 146/1.3 AllGO LSA	24,39
Schafe und Ziegen Tarifstelle 146/1.4 AllGO LSA	6,21
Gehegewild (Rotwild, Damwild) Tarifstelle 146/1.5 AllGO LSA	6,21

Zuzüglich zu den geltenden Gebühren wird für die An- und Abfahrt eine Fahrkostenpauschale von 7,56 EUR erhoben.

Die beabsichtigten Hausschlachtungen sind zur amtlichen Fleischuntersuchung beim Landkreis Jerichower Land telefonisch unter den Rufnummern 03921 949-3900, 03921 949-3919 oder 0170 5727480 oder per E-Mail unter Verbraucherschutz@lkjl.de anzumelden.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitgehalten wird.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Untersuchungen durchgeführt.

Jede Hausschlachtung unterliegt ausnahmslos der Untersuchungspflicht. Fleisch aus Hausschlachtungen darf erst nach Abschluss der erforderlichen amtlichen Untersuchung weiter verwendet bzw. verarbeitet werden.

Darüber hinaus dürfen Fleisch und Wurst aus Hausschlachtungen nur im Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden.

Für weitere Auskünfte steht das Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land unter der Telefonnummer 03921 949-3900 zur Verfügung.

75

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung
der 4. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
am Montag, dem 02.06.2025, um 18:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 2, Raum 3.14**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2025 - öffentlicher Teil -
5. Zukunft und Entwicklung der Kinderstation im Helios Klinikum in Burg
6. Vorstellung des Teilhaushaltes Fachbereich Soziales 2025
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

10. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2025 - nicht öffentlicher Teil -
11. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
12. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

13. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
14. Schließen der Sitzung

76

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung
der 4. Sitzung des Kreisausschusses
am Mittwoch, dem 11.06.2025, um 18:00 Uhr
in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, Haus 1, Saal Jerichow**

Tagesordnung:Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2025
- öffentlicher Teil -
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025
6. Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Nichtwohngebäuden (ÖFFIZIENZ) von 3 Objekten des Landkreises
7. Zweckvereinbarung Archivangelegenheiten mit der Stadt Burg
8. Beauftragung des Landkreises zur Überprüfung der Zukunftssicherheit der Integrierten Rettungsleitstelle des Landkreises Jerichower Land.
9. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließen des öffentlichen Teils

Nichtöffentlicher Teil

12. Abstimmung über die Niederschrift der Sitzung vom 12.03.2025
- nicht öffentlicher Teil -
13. Personalangelegenheit
14. Bericht zur IT-Sicherheit des Landkreises
15. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten und Eilentscheidungen
16. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil

17. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
18. Schließen der Sitzung

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

77

Gemeinde Möser

**4. Änderung zur Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Einheitsgemeinde Möser
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA - vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014), des § 25 (3) des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), des Grundsteuerhebesatzgesetzes Sachsen-Anhalt - GrStHsG LSA- vom 01.November 2024 (GVBl LSA 21/2024) und des § 16 (3) Gewerbesteuergesetzes – GewStG - vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) [alle Gesetze in den zurzeit geltenden Fassungen] hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgende Fassung beschlossen.

§ 1 Änderung

Der § 2 erhält folgende Änderung:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
die **Grundsteuer A** auf **350** v.H.

- 2.1 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA für unbebaute Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetz -
BewG - und für bebaute Grundstücke gemäß § 250 Abs. 3 Bewertungsgesetz – BewG - (Nichtwohn-
grundstücke wie Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum, sonstige be-
baute Grundstücke)
die **Grundsteuern B1** auf **450** v.H.

- 2.2 gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA für bebaute Grundstücke gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsge-
setz – BewG - (Wohngrundstücke wie Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Woh-
nungseigentum)
die **Grundsteuern B2** auf **450** v.H.

3. gem. § 16 (3) GewStG für die **Gewerbesteuer** auf **330** v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-
steuer der Einheitsgemeinde Möser (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2015 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 14.05.2025

gez. Simon
Bürgermeister

-Siegel-

78

Stadt Jerichow

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Stadt
Jerichow die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 08. April 2025 beschlossene, Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraus-
sichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leis-
tenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	15.167.600 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.925.900 €

2. im Finanzplan

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.683.600 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.358.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.245.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.503.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.933.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden in einer gesonderten Hebesatzung festgesetzt:

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- a) für Anschaffungen 25.000 €
- b) für Baumaßnahmen 50.000 €

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Teilplan zusammengefasst werden.

Jerichow, den 08.04.2025

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 02.06.2025 bis 11.06.2025 im Rathaus der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, Zimmer 119, öffentlich aus.

Der Haushalt wurde am 23.05.2025 durch den Landkreis Jerichower Land zur Kenntnis genommen.

Jerichow, den 26.05.2025

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

Stadt Jerichow

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen
und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Jerichow
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeitig geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 13. Mai 2025 nachfolgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Aufwandsentschädigungssatzung regelt die Gewährung von Entschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall bei ehrenamtlichen Tätigkeiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist der pauschalierte Ersatz der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtung ergeben.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung sind kommunale Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune oder einen Zweckverband.
- (4) Ist bei der Gewährung von Entschädigungen die Einwohnerzahl maßgebend, so gilt die Einwohnerzahl des Melderegisters vom 30. Juni des Jahres des Beginns der neuen Wahlperiode. Veränderungen der Einwohnerzahl während der Wahlperiode bleiben unbeachtlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen wird den Stadträten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro gezahlt.
Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Stadträten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld i. H. v. 30,00 Euro gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

in Ortschaften bis 500 Einwohner	30,00 €
in Ortschaften bis 1.000 Einwohner	38,00 €
in Ortschaften bis 1.500 Einwohner	46,00 €
in Ortschaften bis 2.000 Einwohner	55,00 €
in Ortschaften bis 3.000 Einwohner	65,00 €
- (3) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten:

der/die Stadtratsvorsitzende	100,00 Euro
der/die Ausschussvorsitzende / Fraktionsvorsitzende (außer Bürgermeister)	75,00 Euro

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

- (3) Einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag neben den vorgenannten Aufwandsentschädigungen erhalten:

der/die Stadtratsvorsitzende	100,00 Euro
der/die Ausschussvorsitzende / Fraktionsvorsitzende (außer Bürgermeister)	75,00 Euro

- (4) Vom Zeitpunkt des Wegfalls der Aufwandsentschädigung an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 3 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 4 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung	
in Ortschaften bis 500 Einwohner	190,00 €
in Ortschaften bis 1.000 Einwohner	265,00 €
in Ortschaften bis 2.000 Einwohner	320,00 €
in Ortschaften bis 3.000 Einwohner	420,00 €

Sitzungsgelder werden jeweils nicht gezahlt.

§ 5 Entschädigungsregelung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow

- (1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung/Einsetzung in die Funktion werden pauschal monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt.

a) Stadtwehrleitung

Stadtwehrleiter	200,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	120,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 €
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 €
Leiter Drohnengruppe	30,00 €

b) Ortsfeuerwehren der Ortschaften

Ortswehrleiter	100,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	80,00 €
Jugendfeuerwehrwart	60,00 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Verantwortlicher Kinderfeuerwehr	60,00 €
Gerätewart	30,00 €

c) Führungskräfte

Verbandsführer	55,00 €
Zugführer	40,00 €
Gruppenführer	30,00 €

Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

- (2) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden auf Grund erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und Berufung folgende einmalige Entschädigungen gewährt:

a) Qualifikation Verbandsführer	80,00 €
b) Qualifikation Zugführer	60,00 €
c) Qualifikation Gruppenführer	40,00 €

- (3) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 50,00 €, maximal einmal pro Kalenderjahr, honoriert.

- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes. Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird nachgewiesener Verdienstausfall entsprechend § 9 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) erstattet und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.
- (5) Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 15,00 € gewährt, wenn mindestens 40 Stunden der jährlich geforderten Ausbildung erbracht wurden. Nicht angerechnet werden Ausbildungsstunden, die im Rahmen der Berufsausübung (berufliche Tätigkeit) geleistet bzw. erbracht werden. Diese Aufwandsentschädigungen werden jährlich bis spätestens zum 31. Dezember rückwirkend für das Kalenderjahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen dienen nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 5a Ehrungen und Auszeichnungen für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow

- (1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Stadt Jerichow in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch den Bürgermeister der Stadt Jerichow vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung bei aktiven Kameraden mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10-jährige Mitgliedschaft	25 Euro
- 20-jährige Mitgliedschaft	50 Euro
- 30-jährige Mitgliedschaft	75 Euro
- 40-jährige Mitgliedschaft	100 Euro
- 50-jährige Mitgliedschaft	125 Euro
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung aus alters- und gesundheitlichen Gründen	100 Euro

- (2) Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch eine finanzielle Honorierung in Höhe von 300 Euro, einer Ehrenurkunde und einem Blumenstrauß.
- (3) Der Stadtfeuerwehr und jeder Ortsfeuerwehr der Stadt Jerichow wird anlässlich ihrer vollen Zehner-Jubiläen der jeweiligen Gründung zur würdigen Ausgestaltung des Jubiläums folgende zweckgebundene Zuwendung gewährt:

- Stadtfeuerwehr	500 Euro
- Ortsfeuerwehren	300 Euro

§ 6 Entschädigungsregelung für Ortschronisten

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Erarbeitung und Fortführung der Ortschroniken werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Ortschaft Jerichow	85,00 €
Übrige Ortschaften	60,00 €

§ 7 Besondere Regelungen zur Gewährung der Entschädigung

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung ab dem Ersten des kommenden Monats berechnet bzw. eingestellt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Bei Freiwilligen Feuerwehren beträgt diese Frist einen Monat.
- (3) Im Falle der Verhinderung einer im § 4 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertreters gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Falle stets rückwirkend gezahlt.

§ 8 Verdienstausfall

- (1) Für Nichtselbstständige wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. ist der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes zu ersetzen; dieser beträgt 20,00 Euro. Für die Berechnung dieses Stundensatzes werden nur Verdienstausfallzeiten an Wochentagen bis jeweils 19.00 Uhr und maximal 15 Stunden je Monat anerkannt, ausgenommen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 können nur auf Antrag des berechtigten Mandatsinhabers erfolgen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird spätestens am ersten Tag des Folgemonats fällig.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung werden im Folgemonat zum 15. gezahlt.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort nach § 35 Absatz 2 KVG LSA sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 11.12.2001, MBl, LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01. Juli 2019 sowie der Beschluss über die Zuwendungen für die Feuerwehr vom 08. November 2011 außer Kraft.

Jerichow, 13.05.2025

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

Siegel

Stadt Jerichow

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow
und über die Erhebung von Kosten als Elternbeitrag
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Kosten als Elternbeitrag vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

Der § 1 der Kita-Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow enthält folgende Ergänzung:

i Hort Schlagenthin, OT Schlagenthin, Schulstraße 12, 39307 Jerichow

Der § 3 Nr. 8 der Kita-Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow enthält folgende Ergänzung:

Ebenso ist ein schriftlicher Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Masern-Impfschutz beim Kind besteht. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
Der Nachweis kann durch den Impfausweis, eine Impfbescheinigung oder – insbesondere bei erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht werden.

In den §§ 9 – 13 der Kita-Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird der Begriff Gebühr durch Kostenbeitrag ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Kosten als Elternbeitrag tritt ab dem 01.06.2025 in Kraft.

Jerichow, den 13.05.2025

gez. C. Lüdicke
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

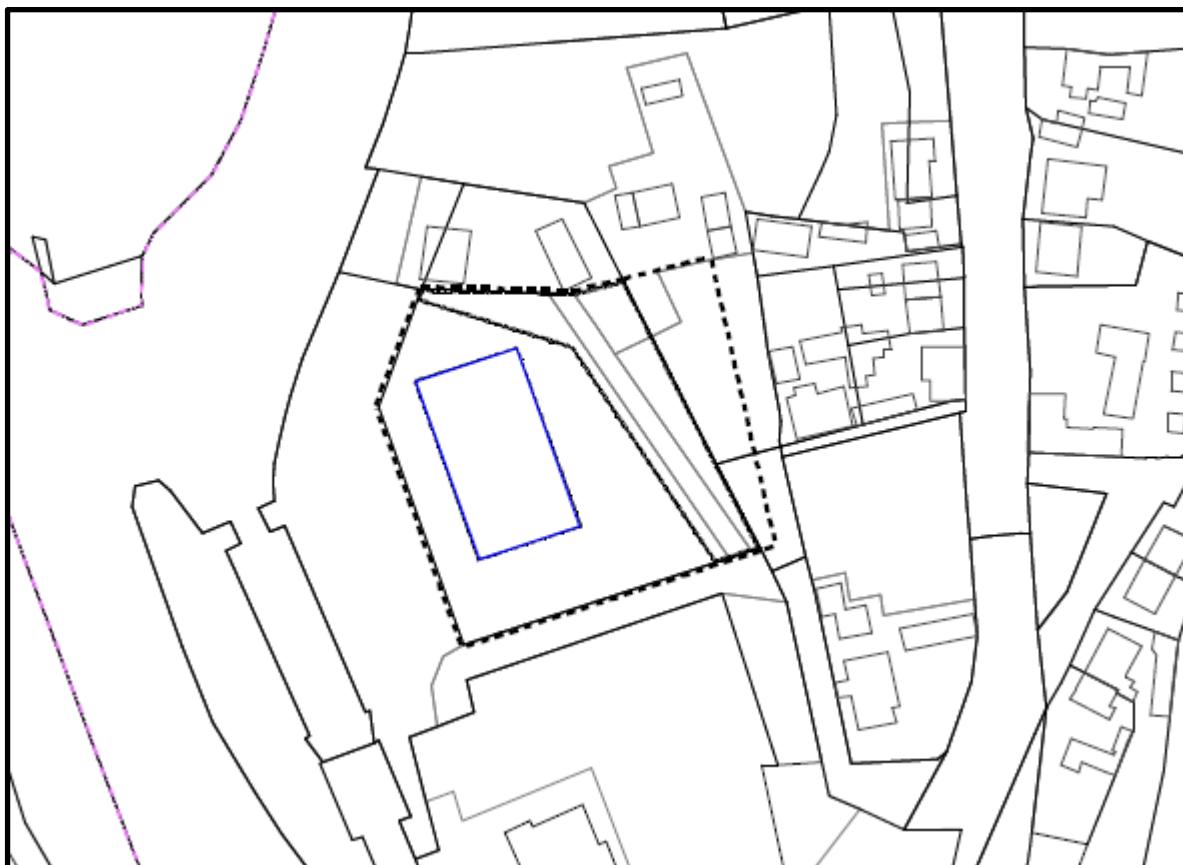
2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Entwurf der 2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung in der Gemeinde Elbe-
Parey Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 01.04.2025 mit Beschluss BV/066/2025 die Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung der Abrundungs- und Ergänzungssatzung Derben beschlossen.

Der Geltungsbereich für die 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben beinhaltet das Flurstück 10000 der Flur 4 in der Gemarkung Derben und ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Baugrenzen wurden auf eine Fläche von 1.126 m² begrenzt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung in der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Derben, Ortsteil Neuderben, die Begründung und der Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10.06.2025 bis einschließlich 14.07.2025

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter

<https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/oeffentliche-bekanntmachungen/>

eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Elbe-Parey den, 13.05.2025

gez. Nicole Goltz
Bürgermeisterin

82

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohlweg“, nordwestlich des Friedhofs im Bereich zwischen Hohlweg und der Straße Zum Hühnerberg in der Ortschaft Schermen der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 13.05.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohlweg“ gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Schermen, nordwestlich des Friedhofs im Bereich zwischen Hohlweg und der Straße Zum Hühnerberg (Flur 2).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Simon
Bürgermeister

83

Gemeinde Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung des Bebauungsplanes "Hohlweg" nordwestlich des Friedhofs im Bereich
zwischen Hohlweg und der Straße Zum Hühnerberg in der Ortschaft Schermen - Ge-
meinde Möser**

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeinde Möser hat am 13.05.2025 (BV/2025/023) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hohlweg" nordwestlich des Friedhofs im Bereich zwischen Hohlweg und der Straße Zum Hühnerberg in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser beschlossen.

Auf der Grundlage des durch den Gemeinderat Möser am 13.05.2025 (BV/2025/024) bestätigten Entwurfes des Bebauungsplanes „Hohlweg“ in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser mit der dazugehörigen Begründung, erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohlweg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

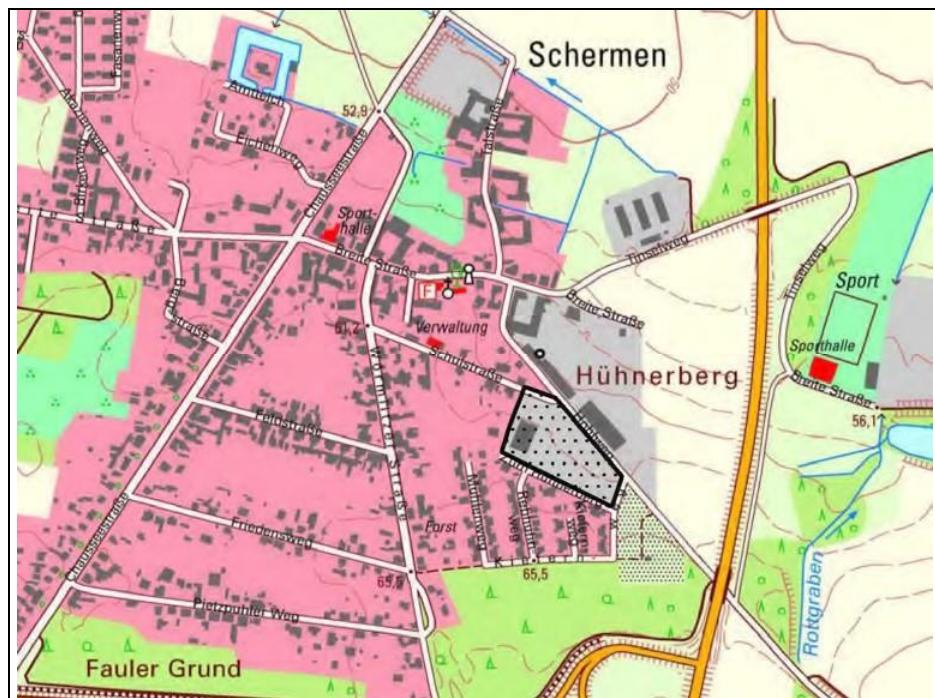
Ziel des Bebauungsplanes

Im Osten der Ortschaft Schermen befinden sich südlich der Schulstraße westlich des Hohlweges und nördlich der Straße Zum Hühnerberg Flächen einer eingezäunten ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsstätte, die bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden. Insgesamt waren zwei Hallen und ein Verwaltungsgebäude der ehemaligen LPG sowie ein Parkplatz und Abstellplatz für Landtechnik vorhanden. Eine Halle und das Bürogebäude wurden 2004 abgebrochen. Die zweite Halle im westlichen Teil des Gebietes ist noch vorhanden. Sie befindet sich in einem stark geschädigten ruinösen Zustand und muss abgebrochen werden. Die Flächen der abgebrochenen Gebäude und der Parkplatz wurden nach 2004 als Reitplatz und zur Pferdehaltung genutzt. Die Nutzung wurde inzwischen eingestellt und das Gebiet liegt brach. Es ist allseitig vom Siedlungsbereich umschlossen. Im Westen und Süden befinden sich Wohngebäude, im Nordosten eine Lagerhalle und im Südosten der Friedhof Schermen. Die Flächen sollen einer geordneten baulichen Nutzung aus nicht wesentlich störendem Gewerbe im Bereich der noch vorhandenen Halle und dörflichen Wohnnutzungen auf den Freiflächen zugeführt werden. Die Entwicklung erfolgt auf bisher bereits baulich genutzten Flächen und dient der Wiedernutzungsbarmachung im Sinne des § 13a BauGB. Die Flächen sind Bestandteil des Siedlungsbereiches der Ortschaft Schermen.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Deckung des Eigenbedarfes der Ortschaft Schermen. Allgemein dient der Plan der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB und der gewerblichen Entwicklung im Sinne § 1 Abs.6 Nr.8a BauGB. Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Er wird aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser entwickelt.

Der Plan ermöglicht die Errichtung von ca. 10 bis 12 dörflichen Einfamilienhäusern und von einem Teil mit gewerblicher Nutzung. Im Plangebiet soll auch eine Tierhaltung im auf das dörfliche Umfeld angepassten Umfang möglich sein.

Lage des Plangebietes



Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10029, 10030, 10032 und Teile des Flurstücks 495/106 der Flur 2 der Gemarkung Schermen. Die verbindliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne an.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Nordosten der Hohlweg und angrenzend ein gewerblich genutztes Grundstück mit einer Lagerhalle
- im Südosten der Friedhof
- im Süden die Straße Zum Hühnerberg und südlich eine Einfamilienhausbebauung
- im Westen und Nordwesten überwiegend für Wohnen genutzte Bebauung des alten Dorfkerns von Schermen.

Bodenrechtlich relevante Spannungen zu benachbarten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 13.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes "Hohlweg" in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Hohlweg" in der Ortschaft Schermen - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung stehen zu jedermanns Einsicht während der Veröffentlichungsfrist

vom 02.06.2025 bis einschließlich 04.07.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bekanntmachungen / Auslegungen / Bauleitplanung zur Verfügung und liegen parallel in der Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer-Nr. 47), Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während folgender Zeiten oder nach Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 908-63, Ansprechpartner/in Frau Erdmann) öffentlich aus:

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen:

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
(bauleitplanung@gemeinde-moeser.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden können (Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser),
3. dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB) und
4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung maßgeblicher Unterlagen zum Bauleitplan im Sachgebiet Bau (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten, besteht.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon-Nr. 039222 / 90863), Ansprechpartner/in Frau Erdmann, Gemeindeverwaltung Möser, Sachgebiet Bau, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 20.05.2025

gez. Simon
Bürgermeister

84

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser über den Vertragsabschluss zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) – Windenergieanlagen (WEA) an Land

Mit nicht öffentlichen Beschluss (BV/2025/025) des Gemeinderates vom 13.05.2025 wurde dem Vertragsabschluss zwischen der ewz Windpark Schermen GmbH und der Gemeinde Möser zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Sinne § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2024) an 8 bestehenden WEA an Land am Standort Schermen zugestimmt. Der Vertragsabschluss erfolgte am 14.05.2025 durch Unterzeichnung des Bürgermeisters.

Mit dem Vertrag regelt der Versorger ausschließlich die freiwillige Beteiligung der Gemeinde Möser an den Einspeiseerlösen der bestehenden WEA. Die Vergütung stellt eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistungsanspruch dar.

Möser, den 14.05.2025

gez. Simon
Bürgermeister

E. Sonstiges
2. Sonstige Mitteilungen

85



Neue Projektaufrufe gestartet - Anmeldung von Projektideen für EU-Fördermittel in unserer LEADER/CLLD-Region Mittlere Elbe-Fläming

Nach dem erfolgreichen Start der ersten Aufrufe können sich Projektträger aus den Gebietskörperschaften Stadt Dessau-Roßlau, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Stadt Coswig (Anhalt), Stadt Zerbst/Anhalt und Stadt Möckern nun in der nächsten Runde um eine Zuwendung aus den EU-Förderfonds ESF+, EFRE und ELER bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bewerben.

Zuschüsse gibt es unter anderem für Kultur- und Heimatpflege, Aktionen zur Steigerung der Lebensqualität sowie der touristischen Entwicklung der Region, Sanierung von Sportanlagen und vieles mehr.

Ebenso können sich Unternehmer melden, welche mit Ideen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft z.B. durch Steigerung der Effizienz der Produktion, Erweiterung der Angebotspalette, Schaffung von Wertstoffkreisläufen und dem nachhaltigen Ressourcenschutz bzw. der Verbesserung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge beitragen möchten.

Alle Projektaufrufe finden Sie online unter <http://www.mittlere-elbe-flaeming.de>

Die Verwaltungssprache ist komplex und oft unverständlich, der Weg zu den Fördermitteln nicht immer sichtbar. Wer sich in den Bürokratie-Dschungel nicht allein hineintraut oder nicht zurechtfindet, bekommt kostenfrei Orientierung/Hilfestellung beim Management der LAG. Ansprechpartnerin für alle Projektträger ist Elke Kurzke. Bitte vereinbaren Sie vor Anmeldung Ihrer Idee einen Gesprächstermin.

Kontakt LAG-Management:

Fon.: 0340 / 66 15 74 40 Funk 0177-56 45 063

Büroanschrift: Zum Gänsewall 2, 06844 Dessau-Roßlau

E-Mail: kontakt@mittlere-elbe-flaeming.de

Internet: <http://www.mittlere-elbe-flaeming.de>

Wir freuen uns, auf eine Vielzahl von interessanten Projekten zu einer nachhaltigen Entwicklung unserer Region.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.